



Hinweise zum Antrag auf SGB II-Leistungen

Stand: 01.01.2023

Allgemeine Hinweise zu den Leistungen nach dem SGB II:

Es kann uns und Ihnen viel Arbeit erspart werden, wenn der SGB II-Antrag vollständig und korrekt ausgefüllt ist. Je schneller wir Ihren Antrag bearbeiten können, je klarer Ihre Angaben sind, desto schneller können wir Ihnen Ihr Bürgergeld ausbezahlen.

Sie sind selbst für Ihre Angaben verantwortlich. Sind Sie sich in manchen Punkten unsicher, so klären Sie dies bitte, bevor Sie uns unvollständige oder falsche Angaben machen. Sie können auch beim Kommunalen Jobcenter des Landkreises Tuttlingen nachfragen, was Sie wo und wie eintragen sollen.

Beim Kommunalen Jobcenter Tuttlingen in der Bahnhofstraße 100 in 78532 Tuttlingen haben wir eine Infothek im Zimmer 023 (Tel. 07461 / 926 – 4400) eingerichtet, die Ihnen allgemeine Auskünfte zum SGB II-Antrag geben kann.

Ein SGB II-Antrag kann jederzeit gestellt werden, völlig unabhängig davon, ob Arbeitslosengeld (Alg) von der Agentur für Arbeit gezahlt wird, weitere Einnahmen vorhanden sind oder nicht. Ggf. kann Bürgergeld aufstockend zum weiteren Einkommen, zum Alg, etc. gewährt werden, wenn das Einkommen nicht zur Deckung des Existenzminimums ausreicht.

Bürgergeld-Bezieher nennt man die Personen einer SGB II -Bedarfsgemeinschaft, die zwischen 15 und dem Renteneintrittsalter sind, sowie erwerbsfähig sind (denen es also aus gesundheitlichen Gründen möglich ist, täglich mindestens drei Stunden einer Erwerbstätigkeit nachzugehen). Bürgergeldempfänger nennt man Personen, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören, aber noch keine 15 Jahre alt sind (oder über 15, aber erwerbsunfähig sind).

Eine eheähnliche Gemeinschaft oder ein zusammenlebendes Ehepaar und die Kinder unter 25 Jahren bilden eine Bedarfsgemeinschaft. Das heißt, dass sich die Ehe-, bzw. eheähnlichen Partner gegenseitig unterstützen. Die beiden haben natürlich auch für die im Haushalt lebenden Kinder finanziell zu sorgen.

Besteht z.B. eine Bedarfsgemeinschaft aus einem Mann, dessen Lebenspartnerin und dem Kind der Lebenspartnerin und können alle drei mit all ihren Einkommen ihren gemeinsamen Bedarf nicht decken, so bekommen die drei ganz oder teilweise ihren Bedarf unter Berücksichtigung des vorhandenen Einkommens vom Kommunalen Jobcenter Tuttlingen gedeckt.

Machen Sie bitte im SGB II-Antrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft. Wenn nur unvollständige Angaben gemacht werden, kann dies zu einer Ablehnung Ihres Antrages führen.

Hinweise zum korrekten Ausfüllen des Bürgergeld-Antrages:

Im Folgenden erhalten Sie detaillierte Informationen und Hinweise, wie ein Antrag auf SGB II-Leistungen korrekt auszufüllen ist.

Sie haften für die Richtigkeit Ihrer Angaben mit Ihrer Unterschrift. Die Angaben im SGB II-Antrag müssen zwingend der Wahrheit entsprechen und dürfen nicht unvollständig sein. Tragen Sie auch bitte Beträge in die Felder ein.

zu Punkt I. „Persönliche Verhältnisse“:

Hier sind unter der -1- und -2- die Daten der Antragsteller einzutragen. Der Antragsteller ist für uns erster Adressat für Bescheide und Anschreiben. Er vertritt die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Die „Kundennummer“ der Agentur für Arbeit können Sie entweder selbst bei der Agentur für Arbeit erfragen, oder sie wird von uns dort erfragt. Sollten Sie noch niemals bei einer Agentur für Arbeit vorgesprochen haben wegen einer Arbeitslosenmeldung, so werden wir für Sie eine Kundennummer vergeben.

Ihre „Telefonnummer“ sollten Sie unbedingt angeben, damit wir Sie ggf. telefonisch schnell und unbürokratisch erreichen können.

Die Bankverbindung benötigen wir, damit wir Ihnen die Leistungen auf das gewünschte Konto überwiesen können. Ggf. gibt es ja mehrere Konten in Ihrer Bedarfsgemeinschaft (welche Sie uns natürlich alle nennen müssen).

Bei „Familienstand“ wäre bei einer eheähnlichen Gemeinschaft (Lebenspartnerschaft zwischen Mann und Frau) oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaft zwischen Mann und Mann oder Frau und Frau) zusätzlich der Familienstand im standesamtlichen Sinne einzugeben (also „ledig“, „verwitwet“, „dauernd getrennt lebend“ oder „geschieden“). Dies ist wichtig für die Beurteilung des Krankenversicherungsschutzes und für Unterhaltsangelegenheiten.

Bei „Kranken-/Pflegekasse“ geben Sie bitte den vollständigen Namen Ihrer Krankenkasse an, z.B. „IKK Köln“ oder „AOK Freiburg“.

Die „Sozialversicherungsnummer“ steht auf dem Sozialversicherungsausweis, den Sie von Ihrer Rentenversicherung erhalten haben. Die Nummer kann Ihnen auch Ihre Krankenkasse nennen.

Als nächstes müssen Sie im SGBII-Antrag angeben, ob Sie sich selbst für erwerbsfähig halten (d.h. gesundheitlich dazu in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können).

zu Punkt II. „Persönliche Verhältnisse der mit dem Antragsteller in Bedarfsgemeinschaft lebenden weiteren Personen“:

Hier sind vor allem Ihre Kinder einzutragen. Wenn der Antragssteller unter 25 Jahren ist, dann müssen hier die im Haushalt lebenden Eltern eingetragen werden.

Das „Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller“ wird in der Regel „Sohn“ oder „Tochter“, „Vater“ oder „Mutter“ sein.

zu Punkt III. „Persönliche Verhältnisse der mit dem Antragsteller in Haushaltsgemeinschaft lebenden weiteren Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören“:

Hier sind z.B. der mit im Haushalt lebende „Großvater“, „Bruder“ oder „Schwager“ zu notieren (immer aus der Sicht von demjenigen, der sich als Antragsteller eingetragen hat). Dies ist wichtig bei Unterhaltsfragen oder auch bei der Aufteilung von Kosten der Unterkunft (natürlich müssen die in Haushaltsgemeinschaft aber nicht in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihren Anteil an der Miete selbst bezahlen).

zu Punkt IV. „Einkommensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft“:

Hier sind vollständige Angaben in Euro zu den Einkommen der Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu machen. Achten Sie bitte auf die Nummerierung (z.B. ist -1- der Antragsteller, -2- der Lebenspartner, -3- das älteste Kind usw.).

Bei „Arbeitseinkommen“ ist der Bruttolohn in Euro einzugeben.

„Arbeitslosengeld I“ erhalten Sie von der Agentur für Arbeit

„Kindergeld“ ist beim Kind (ab Ziffer -3-) einzutragen. Es gilt SGBII-rechtlich grundsätzlich als Einkommen des Kindes, auch wenn die Eltern das Kindergeld auf ihr Konto überwiesen bekommen.

Eine „sonstige Leistung der Agentur für Arbeit“ könnte z.B. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sein, falls der Antragsteller oder dessen Partner gerade eine Berufsausbildung absolviert und hierfür BAB bekommt.

„Unterhalt“ sind Unterhaltszahlungen vom geschiedenen oder getrenntlebenden Ehepartner, Unterhalt vom Kindsvater, aber auch Unterhalt von den Eltern oder den Kindern.

„UVG-Leistungen“ sind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. UVG-Leistungen können für Kinder unter 12 Jahren bezogen werden, wenn der Kindsvater keinen oder nur wenig Unterhalt für das Kind bezahlt.

„BaföG“ (Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz) erhalten Studenten und evtl. auch Oberschüler.

„Wohngeld“ ist eine Leistung der Wohngeldstelle nach dem Wohngeldgesetz.

Eine „sonstige Rente“ kann eine Betriebsrente oder eine Rente aus dem Ausland sein.

„Sonstige Einkünfte“ könnten z.B. freiwillige Zahlungen von Verwandten, Landeserziehungs- oder Schmerzensgeldzahlungen sein. Auch wenn diese ganz oder teilweise anrechnungsfrei bleiben, so entbindet Sie dies keinesfalls davon, wahre und vollständige Angaben im SGB II-Antrag zu machen. Ob und ggf. in welcher Höhe Einkommen anrechnungsfrei bleibt, entscheidet das Kommunale Jobcenter Tuttlingen.

zu Punkt V. „Sonstige Angaben zu den Hilfesuchenden“:

Sollte jemand aus Ihrer Bedarfsgemeinschaft (z.B. eine minderjährige oder volljährige Tochter unter 25) schwanger sein, so müsste dies hier vermerkt werden. Legen Sie bitte eine Mehrfertigung des vollständigen Mutterpasses Ihrem SGB II-Antrag bei. Zu den hier gemachten Angaben sollten dem Antrag jeweils die Nachweise beigelegt werden.

zu Punkt VI. „Weitere Angaben, die für die Leistungsgewährung bedeutsam sein können“:

Da Arbeitslosengeld der Agentur für Arbeit auf das Bürgergeld angerechnet wird, ist diese Angabe notwendig. Auch eine mögliche Sperrzeit bei der Agentur führt zu Konsequenzen in der Leistungsbewilligung.

Ihre bisherige Tätigkeit vor dem Zuzug nach Deutschland hat Bedeutung für die Art der Krankenversicherung. Eventuell kommt für Sie eine Mitgliedschaft in einer privaten Krankenkasse in Betracht.

„Wohngeld“ nach dem Wohngeldgesetz wird von der Wohngeldstelle gezahlt. Geben Sie bitte an, ob Sie Wohngeld bekommen oder Wohngeld beantragt haben.

zu Punkt VII. „Wohnverhältnisse“:

Geben Sie uns bitte die „Gesamtfläche“ Ihrer Wohnung und das Baujahr an.

Bei Eigenheimbesitz (Haus oder Eigentumswohnung) teilen Sie uns bitte den monatlichen Zinsaufwand mit (Tilgung geben Sie uns bitte auch an, anerkennen können wir allerdings lediglich den Zinsaufwand). Sollte das Eigenheim schuldenfrei sein, so geben Sie dies bitte an.

zu Punkt VIII. „Vermögenswerte“:

Geben Sie uns bitte in der ergänzenden Vermögenserklärung alle Girokonten, Sparbücher, Lebensversicherungen, Bausparverträge, Autos, Eigenheime, unbebaute Grundstücke und sonstigen Vermögenswerte Ihrer Bedarfsgemeinschaft an (also auch von Ihrem Lebenspartner und Ihren Kindern). Auch, ob in den letzten zehn Jahren Vermögen veräußert oder verschenkt wurde, ist für die Leistungsgewährung entscheidend.

Geldwerte Ansprüche (Lebensversicherungen,...), die der Altersvorsorge dienen, bleiben unberücksichtigt.

Es gelten dabei jedoch bestimmte Höchstgrenzen. Voraussetzung ist weiterhin, dass die Verwertung (also die Auszahlung) durch eine unwiderruflich vertragliche Vereinbarung nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand erfolgen kann.

Bitte geben Sie grundsätzlich jedes Vermögen an, auch wenn es später nicht berücksichtigt werden muss.

zu Punkt IX. „Unterhaltspflichtige Angehörige außerhalb des Haushaltes“:

Hier sind die Eltern und die Kinder vom Antragsteller und dessen Lebenspartner einzutragen, die außerhalb des Haushaltes wohnen. Auch die Kindsväter/-mütter oder geschiedenen/getrenntlebenden Ehepartner müssten hier angegeben werden. Das Verwandtschaftsverhältnis wäre z.B. „Vater v. Max Mustermann“, „Mutter v. Max Mustermann“ oder „Sohn v. Max Mustermann“. Als Adresse geben Sie uns jeweils bitte ggf. die letzte Ihnen bekannte Adresse ein.

Wichtig ist die Angabe, ob „Unterhalt geltend gemacht“ wurde. Kreuzen Sie bitte „ja“ oder „nein“ an.

Machen Sie bitte diese Angaben. Ob Unterhalt tatsächlich geprüft wird oder nicht, wird von unserer Unterhaltsabteilung entschieden.

zu Punkt X. „Aufenthaltsverhältnisse“:

Hier ist das Zuzugsdatum einzugeben, z.B. „01.11.2009“. Es wäre sinnvoll z.B. „von Köln“ oder ähnliches anzugeben.

Ob bereits schon einmal Leistungen nach dem SGBII von Ihrer Bedarfsgemeinschaft bezogen wurde, ist u.a. wegen der Vergabe von Kundennummern wichtig.

zu Punkt XI. „Weitere offene Anträge“:

Sollten Sie noch Einkommen aus offenen Anträgen (z.B. aus einer Antragstellung von Arbeitslosengeld, einer Rente oder sonstigem) oder noch Lohn von einem ehemaligen Arbeitgeber erwarten, so geben Sie uns dies bitte im SGBII-Antrag an. Wir werden ggf. in Vorleistung gehen, uns aber unsere Vorleistungen gegenüber den potentiellen Geldgebern sichern lassen.